

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Bielefelder Institut für Interaktive Intelligente Systeme (BI³S) der Universität Bielefeld vom 1. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Bielefelder Institut für Interaktive Intelligente Systeme (BI³S) erlassen:

Präambel

Das BI³S bietet eine gemeinsame Plattform zur Bündelung von Aktivitäten und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich in einem engen Bezug zur Forschungsthematik Interaktiver Intelligenter Systeme befinden. Im Blickpunkt stehen dabei Fächer, die sich mit der Modellierung und der experimentellen Analyse von interaktiven intelligenten Systemen oder der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in technische Anwendungen befassen. Das BI³S agiert fachübergreifend als Kompetenzzentrum für Grundlagenforschung, Technologietransfer, Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen sowie in der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es ist offen für aktive Mitarbeit aus den Fakultäten der Universität Bielefeld. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bietet das BI³S den organisatorischen Rahmen für innovative strategische Forschung und hochqualifizierende Ausbildung.

§ 1 Rechtsstellung

Das BI³S ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des BI³S sind:

- Verdichtung der Kommunikation innerhalb der Universität Bielefeld zwischen den Beteiligten im Profilbereich Interaktive Intelligente Systeme,
- Bündelung der Aktivitäten im Profilbereich Interaktive Intelligente Systeme an der Universität Bielefeld besonders in Hinblick auf die Repräsentation nach außen bei der Anwerbung von Drittmitteln, vor allem für interdisziplinäre Forschungsaufträge und Verbundprojekte,
- konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Koordination von innovativen Studiengängen an der Universität Bielefeld mit Bezug zu der Thematik Interaktive Intelligente Systeme,

- Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus,
- gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder im BI³S sind

- die Projektleiterinnen und Projektleiter der im BI³S eingebrachten Projekte,
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im BI³S eingebrachten Projekte,
- die Studierenden von thematisch einschlägigen Promotionsstudiengängen, Graduiertenkollegs bzw. Graduate Schools,
- die akademischen Beschäftigten des BI³S,
- die weiteren Beschäftigten des BI³S.

(2) Auf Antrag können weitere Mitglieder aufgenommen werden, die in der Regel Mitglieder der Universität Bielefeld sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im BI³S endet

- auf eigenen Wunsch des Mitglieds,
- ein Jahr nach Einstellung aller Forschungsprojekte und -tätigkeiten am BI³S, an denen das Mitglied beteiligt war,
- wenn das Mitglied seine Tätigkeit bzw. sein Studium an der Universität Bielefeld aufgibt,
- auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern und Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dieser Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern des BI³S:

- 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vertreterinnen und Vertreter werden nur von ihren jeweiligen Gruppenmitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) An den Sitzungen des Vorstands können die Dekaninnen oder Dekane der am BI³S beteiligten Fakultäten mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des BI³S und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied des BI³S zugeordnet sind,
- die Einstellung von akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BI³S, soweit diese nicht direkt einem Mitglied des BI³S zugeordnet sind,
- die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BI³S, soweit diese nicht direkt einem Mitglied des BI³S zugeordnet sind,
- die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2,
- Vorschläge über die Aufnahme in den wissenschaftlichen Beirat,
- Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des BI³S.

(4) Der Bericht des Vorstands über seine Amtszeit wird der Rektorin oder dem Rektor und dem wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 5 Geschäftsführende Leitung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das BI³S innerhalb der Universität. Sie ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie erteilt der Mitgliederversammlung auf Anfrage Auskunft.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des BI³S besteht aus allen am BI³S tätigen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung mindestens jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BI³S einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des BI³S berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des BI³S in allen mit dem BI³S verbundenen Fragen und Belangen, insbesondere gibt er Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und zu konkreten Forschungsprojekten.

(2) In den wissenschaftlichen Beirat wird auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats aufgenommen, wer die Bereitschaft zur Mitarbeit im wissenschaftlichen Beirat erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006.

Bielefeld, den 1. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann